



Textteil zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sport- und Freizeitanlagen", Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim.
Grundlage der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates Eggolsheim vom 14.12.2021.

Präambel

Der Markt Eggolsheim erlässt auf Grund
a) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
b) der Baumzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
e) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist
g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 10.05.2022 als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**
Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Betriebszweigs Gewerbebetriebe), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)** sind gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Es sind maximal II Vollgeschosse zulässig; II.
 - Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Gemäß Planenschrift
 - Geschossflächenzahl GFZ (§§ 18, 17 und 20 BauNVO)
Gemäß Planenschrift
 - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Trafseilige Wandhöhe:
Die maximale trafseilige Wandhöhe beträgt 7,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachstuhl.
 - Firsthöhe:
Die maximale Firsthöhe beträgt 9,00 m. Bei Flachdächern gilt die maximale trafseilige Wandhöhe als Firsthöhe (7,00 m). Gemessen wird jeweils von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Da es sich um ein Gebiet mit entsprechenden Nutzungsansprüchen handelt, darf die Gebäudelänge auch 50 m überschreiten.
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 9 der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen:
Erneuerbare Energien
- Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - Abwasserleitung bestehend
 - Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungsleitungen und Versorgungsleitungen sind aus geotechnischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu bepflanzen bzw. gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft gärtnerisch zu erhalten.
 - Begrünungsbindung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen sowie Spielgeräte-plätze überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, durch Strauch- bzw. Baumpflanzungen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig) zu begrenzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist eine kindgerechte Bepflanzung zu wählen (Bspw. keine Dornen-Straucher, kein giftiger Fruchtschmuck etc.), Nadelgehölze 1. und 2. Wuchshöhe (>10 m Wuchshöhe) sowie eine randliche Entladung des Grundstücks mit Nadelgehölzhecken ist unzulässig.
Artenliste standortheimischer und kindgerechter Gehölze
Ordnungsbäume
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Weiß-Birke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Winterlinde (Tilia cordata)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Salweide (Salix caprea)
Obstgehölze in Sorten
 - Minimierung der Versiegelung
Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserdurchlässige Beläge (z.B. versickerungsfähiges Pflaster etc.)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - Pflanzgebot für Bäume
Innerhalb der Fläche für Wohnen sind insg. 8 hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume zu pflanzen, innerhalb der öffentlichen Grünfläche des Parkplatzes sind insg. 15 hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume zu pflanzen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig), dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzstellung dient als Hinweis und ist lagemäßig nicht bindend. Auf Grenzabstände und Sicherheitsabstände bzgl. Leitungen (nach Abstimmung mit Leitungsbetreiber) ist zu achten.
Zur Eingrünung ist an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs eine einzelne Baum-/Strauchhecke (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzstellung dient als Hinweis und ist lagemäßig nicht bindend. Auf Grenzabstände und Sicherheitsabstände bzgl. Leitungen (nach Abstimmung mit Leitungsbetreiber) ist zu achten.
- Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)**
 - Garagen und Carports
Garagen und Carports müssen innerhalb der mit Baugrenzen (Punkt 3.2 der Festsetzungen) umfassten Flächen errichtet werden. Grenzgebäude müssen der BayBO entsprechen.
Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen in den explizit im Plan dargestellten Flächen zulässig.
 - Nebenanlagen

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 8 BauGB)
Auf die Ausführungen zum Immissionschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende Schallschutzberechnung vom 10.05.2022 wird explizit hingewiesen: es gelten die dortigen Regelungen.
 - Aktive Schallschutzmaßnahmen
Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 2,50 m am Westrand des Plangebietes laut Immissionsberechnung. Alternativ ist eine Lärmschutzwand an gleicher Stelle denkbar (gleiche Höhe, Lage mindestens identisch mit Verlast-Dämmkante oder weiter westlich).
Errichtung eines Wandsegmentes als Lärmschutzwand am nördlichen Ende des Lärmschutzwalles bis zur Südwestecke des benachbarten Gebäudes (Kegelbahn). Das Wandsegment darf eine Höhe von 2,50 m - gemessen ab Geländeoberkante / Wallfuß - nicht unterschreiten.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungs festsetzungen**
- Gebäude
 - Dachform
Es sind Sattel, Pult- und Flachdach zulässig.
Der Dachvorsprung an der Traufe und am Ortsgang darf max. 30 cm betragen.
 - Dachneigung
Dachneigungen bis 48° zulässig unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Gebäudehöhen.
 - Dachendeckung und Dachaufbauten
Es sind alle Dachendeckungen zulässig. Die Vorschriften der Bay. Bauordnung sind zu beachten. Bei Dachdeckungen aus Metall mit über 500 m² Fläche sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig. Dachendeckungen aus unbeschichtetem oder wasserwirtschaftlich ungeeignet beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig.
Bei Flachdächern sollte eine Dachbegrenzung vorgenommen werden.
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind zugelassen und sind mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abzustimmen.
 - Fassadengestaltung
Außenputz, Sichtmauerwerk, Holzverkleidungen und Metallverkleidungen sowie großflächige Verglasungen sind zulässig. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzuschließen.
 - Gestaltungssatz des Marktes Eggolsheim
Gilt gesondert, soweit der BfP keine anderen Festsetzungen vorsieht.
 - Stellung der baulichen Anlagen
Die Freisetzung ist frei wählbar.
 - Höhenlage
Hausengänge und die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens dürfen maximal 40 cm über dem Niveau der Erschließungsstraße ("Am Sportplatz") liegen. Bezugspunkt ist das höchste, an das Grundstück angrenzende Straßeniveau.
 - Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben, sind aber zulässig. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Sockelmauern sollen vermieden werden.
Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
 - Geländeanpassung
Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden. Die Regelungen der BayBO sind einzuhalten.
Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.
Erhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.
Die Höhendifferenzen zum Fahrbahnrand bzw. zu den benachbarten Grundstücken müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.
Abschaltungen und weitere Sicherungen zur Geländesicherung sind ebenfalls auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen und als bepflanzen Böschungen auszuführen. Die Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- C. Hinweise**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - Bestehende bauliche Anlagen
 - Bebauungsvorschlag
 - Geplantes Gebäude Kegelbahn (außerhalb des Geltungsbereiches)
 - Geplante Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet (WA):
Einrichtung zur Kinderbetreuung
 - Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungsstempel

Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	
	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform		
Bauweise		
 - Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen.
 - Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
 - Rückstausicherung, Kellerentwässerung
Die Kellerentwässerung sowie alle unter der Rückstauober liegenden Räume und Entwässerungseinrichtungen (Zugänge, Lichtschächte, Einflüsse etc.) sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, erhöhte Anforderungen an die Kellerabflüchtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung).
 - Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.
Es wird empfohlen, auf dem Grundstück Zisternen zur Sammlung des Niederschlagswassers und späteren Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser zu errichten.
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.
Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Austritte von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungseignend.
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) sowie die Arbeitsblätter A 102 (Regenwasserflüsse) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.
 - Grenzabstände bei Bepflanzungen
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände (Art. 47 AGBGB) einzuhalten.
Gehölze bis zu 2,0 m Höhe - mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
Gehölze über 2,0 m Höhe - mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebsicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und befruchtete Sträucher dürfen aus Gründen des Bauschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trasse geschont werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merksblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.
 - Denkmalpflege
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
Auf die besonderen Schutzbestimmungen wird hingewiesen.
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 71 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Fundes verpflichtet die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, innerhalb eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer und den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Beleuchtung
Bei der Beleuchtung des Parkplatzes und der Freiflächen sind sämtliche Lampentypen, die im Bereich abstrahlen (z. B. superreflektive Röhren, Quacksilberdampflampen, etc.), unzulässig.
 - Alltasten
Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes Ingenieurgebiet aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Alltasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.
 - Immissionen durch die Landwirtschaft
Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belastungen sind in der Regel hinzunehmen.

17. Immissionsschutzrechtliche Hinweise versorgungs- und haustechnische Anlagen
Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb versorgungs- und haustechnischer Anlagen (z. B. Heizsysteme und Heizungsanlagen, Klimaanlage, Abfallanlagen, Wärmepumpen) hervorgerufenen Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort im Hinblick auf die rummelnwirkung mit bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden weiteren haustechnischen Anlagen die um 6 dB(A) reduzierten in der Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) unter Nr. 6.1d für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) von 49 dB(A) und für die Nacht (bestmögliche Nachstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschreiten. Zudem dürfen die Anlagen nicht leistungsfähig sein. S. d. Nr. 7.3 der TA Lärm sein.
Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte und der beauftragten Geräuschwerte erfolgt dem jeweiligen Bauherren oder Betreiber der Anlage und sollte im Bedarf für Vorlage einer Herstellerbescheinigung oder durch Vorlage eines schalltechnischen Nachweises erbracht werden.
Als maßgeblicher Immissionsort gelten die Baulinien bzw. Baugrenzen, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 (z. B. Wohn- und Schlafräume) festgesetzt sind. Ansonsten liegt im Gebäudebestand der maßgebliche Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes.

- Verfahrensvermerke**
- Die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sport- und Freizeitanlagen" wird gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - in Verbindung mit den Regelungen des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
 - Die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sport- und Freizeitanlagen" wurde vom Marktgemeinderat Eggolsheim in der Sitzung am 14.12.2021 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zu den Grundzügen der Planung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2021 bis 10.01.2022 unterrichtet.
 - Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 25.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2022 bis 11.03.2022 beteiligt.
 - Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 25.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.2022 bis 11.03.2022 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am 28.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Im Auslegungszeitraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden Unterlagen in das Internet eingestellt.
 - Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 10.05.2022 wurde mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses Eggolsheim vom 10.05.2022 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 30.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022 erneut öffentlich ausgestellt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 20.05.2022 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierzu endete am 20.06.2022. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 20.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Im Auslegungszeitraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden Unterlagen in das Internet eingestellt.
 - Der Markt Eggolsheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sport- und Freizeitanlagen" in der Fassung vom 10.05.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eggolsheim, den

1. Bürgermeister (Siegel)

Eggolsheim, den

1. Bürgermeister (Siegel)

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN SPORT- UND FREIZEITANLAGEN
MARKT EGGOLSHEIM
LANDKREIS FORCHHEIM



BAMBERG, 25.01.2022
GEÄ.: 10.05.2022
SATZUNGSBESCHLUSS: 28.06.2022
ENTWURFSVERFASSER

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12, 96047 Bamberg
Tel. 0951 59393
Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschart • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger str. 65
tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de